

AZ 50.40-2 Nr. 52.0-01-03-V01/8.4

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -,  
landeskirchlichen Dienststellen,  
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und –musiker,  
großen Kirchenpflegen sowie an die  
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

## Änderungen im GEMA-Vertrag für Konzerte und andere Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen der EKD und der GEMA wurden Pauschalverträge abgeschlossen, durch die die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen abgegolten ist. Sie finden diese beispielsweise unter [www.kirchenrecht-wuerttemberg.de](http://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de) abgedruckt als Nummern 810 und 811. Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist eine Verwertungsgesellschaft, die für Komponisten, Textdichter oder Verleger von Musikwerken deren Nutzungsrechte wahrnimmt. Durch die Pauschalverträge ist es möglich, im kirchlichen Bereich eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür direkt mit der GEMA abzurechnen. Die Zahlungen erfolgen durch die EKD

In der Vergangenheit mussten Konzerte in Gemeinden und Einrichtungen der GEMA über die EKD mitgeteilt werden, damit sie unter den Pauschalvertrag fielen. Um auch künftig eine pauschale Abgeltung zu ermöglichen, erwartet die GEMA ab dem Jahr 2015 eine Meldung auch für weitere kirchliche Veranstaltungen und Konzerte nach dem in der Anlage befindlichen Muster.

Die Meldepflicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung, die in drei Gruppen unterteilt sind:

### Gruppe I:

Weiterhin bleibt für eine Vielzahl von Veranstaltungen im kirchlichen Bereich eine Meldung entbehrlich (siehe Ziffer I. des Meldebogens). Diese Befreiung bezieht sich insbesondere auf einmal jährliche Kita- und Gemeindefeste sowie adventliche Feiern und monatliche Seniorenveranstaltungen mit Tonträgermusik. Handelt es sich um solche Veranstaltungen, ist auch künftig eine Meldung bei der GEMA nicht erforderlich, und der Meldebogen muss nicht ausgefüllt werden.

Veranstaltungen, die über die in Ziffer I. genannte Anzahl hinausgehen, müssen der GEMA gemeldet werden. Die Vergütung ist durch den Pauschalvertrag abgegolten.

### Gruppe II:

Auch die unter Ziffer II. im Meldebogen genannten Veranstaltungen müssen bei der GEMA angemeldet werden. Sie sind unverändert über den Pauschalvertrag bereits bezahlt, die GEMA wird also keine Rechnung stellen. Dabei handelt es sich

um die bereits nach der bisherigen Regelung meldepflichtigen Konzerte sowie andere Veranstaltungen mit Livemusik, wie z. B. Livemusik-Theater.

### **Gruppe III:**

Wie bisher gibt es Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und daher separat durch den Veranstalter zu vergüten sind: Konzerte mit Unterhaltungsmusik, für die ein Eintritt oder eine Spende erhoben wird, und Tanzveranstaltungen müssen nach wie vor – nun aber über das einheitliche Muster – bei der GEMA gemeldet werden.

Einzelheiten entnehmen Sie gerne dem anliegenden Meldebogen sowie dem hierzu vorliegenden Infoblatt. Beide Dokumente sind unter [www.ekd.de/Recht](http://www.ekd.de/Recht) elektronisch abrufbar. Der Meldebogen kann direkt ausgefüllt und elektronisch an die dort vermerkte GEMA-Bezirksdirektion versandt werden. Auch ein Ausdruck ist möglich. Selbstverständlich kann die Meldung auch wie bisher über die Geschäftsstelle des Verbandes Evangelische Kirchenmusik in Württemberg erfolgen (Meldestelle Evangelische Kirchenmusik in Württemberg, Gerokstr. 19, 70184 Stuttgart, Tel. 0711-23719340, E-Mail: [info@kirchenmusik-wuerttemberg.de](mailto:info@kirchenmusik-wuerttemberg.de)). Bitte beachten Sie, dass die Meldung spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein soll. Veranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind (Gruppe III), müssen grundsätzlich nach wie vor spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung bei der GEMA gemeldet werden. Da dies aus dem neuen Meldebogen nicht hervorgeht, lässt die GEMA den Musiknutzern der EKD für die Übergangszeit im Jahr 2015 aber ausnahmsweise keinen Nachteil daraus erwachsen, wenn die Meldung auch für diese Veranstaltungen innerhalb der „10-Tages-Frist“ erfolgt.

Für die Umstellung vom alten auf das neue Verfahren läuft nun die Einführungsphase. Es bleibt also ausreichend Zeit, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen und mögliche Unklarheiten, die sich nach aller Voraussicht ergeben werden, zu beseitigen. Bereits durchgeführte, meldepflichtige Veranstaltungen können bei der GEMA nachgemeldet werden.

Die kurzfristige Einführung der Meldepflicht war eine Bedingung der GEMA, ohne die die Verträge nicht fortgesetzt worden wären. Die Meldung der Veranstaltung ermöglicht weiterhin die pauschale Abgeltung der Mehrheit der kirchlichen Veranstaltungen und entlastet im Ergebnis weiterhin die Berechtigten aus den Pauschalverträgen. Daher ist es notwendig, dass die Gemeinden und Einrichtungen ihre Veranstaltungen nach dem neuen Verfahren melden.

Bitte informieren Sie auch die ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Ihrem Bereich.

Bei Rückfragen zu dem neuen Meldeverfahren wenden Sie sich gerne an Frau Herrmann (Telefon 0711 2149-531, E-Mail [Ulrike.Herrmann@elk-wue.de](mailto:Ulrike.Herrmann@elk-wue.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker  
Oberkirchenrat

**Anlage**